

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Geltungsbereich

(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter die Nrn. 0901 und 2102 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der der Kaffeesteuer unterliegenden Erzeugnisse durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(4) Der Kaffeesteuer unterliegt Kaffee, der aus dem Zollausland oder aus den Zollausschlüssen eingeführt wird. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auch in den im Land Baden-Württemberg gelegenen Zollausschlüssen die Kaffeesteuer erhoben wird.

§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:
für die unter Nr. 0901
— A und C des Zoll-
tarifs fallenden Er-
zeugnisse 3,— DM für 1 Kilo-
gramm
Eigen-
gewicht,

für die unter Nr. 0901
— B des Zolltarifs fal-
lenden Erzeugnisse, so-
weit sie nicht mit an-
deren Stoffen gemischt
sind 4,— DM für 1 Kilo-
gramm
Eigen-
gewicht.

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Mischungen von gebranntem, auch gemahlenem Kaffee mit anderen Stoffen aus Nr. 0901 — B des Zolltarifs und für Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee der Nr. 2102 des Zolltarifs durch Rechtsverordnung Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Mischungen oder dieser Zubereitungen verwendete Kaffeemenge berücksichtigen.

§ 3

Anwendung des Zollrechts

Bei der Kaffeesteuer finden für die Entstehung der Steuerschuld, die Person des Steuerschuldners, die Steuererklärung, die Fälligkeit, die Erteilung des Steuerbescheides, für den Zahlungsaufschub, die persönliche und die dingliche Haftung, für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes, für das Steuerverfahren und für die Zollausschlüsse der deutschen Seehäfen die Vorschriften, die für Zölle gelten, sinngemäß Anwendung.

§ 4

Steuervergütung

Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Kaffee verwendet worden ist, kann die für die verwendete Kaffeemenge entrichtete Steuer nach Bestimmungen vergütet werden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt.

§ 5

Steuervergünstigung

Für Kaffee, der ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird, wird die Steuer nach näherer Bestimmung, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung erläßt, um die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Steueraufsicht

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Kaffee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 7

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffeesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 8

Übergangsvorschrift

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für versteuerten Kaffee, der sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handel befindet, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erstattung und Vergütung von Beträgen, um die die Steuersätze ermäßigt werden, zu erlassen, wenn der Lagerbestand im Einzelfall mindestens 5 kg beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 9

Sondervorschriften für das Land Berlin

(1) Im Land Berlin gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß ein

Zwang zur Verpackung des Kaffees und zur Entrichtung der Kaffeesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (§§ 5 bis 11, 14 bis 20) — Verordnungsbl. für Berlin I S. 249 — besteht. Außerdem bleibt im Land Berlin die Kaffeesteuer bei der Berechnung der Umsatzsteuer außer Ansatz (§ 24 a.a.O.).

(2) In der Anlage 2 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom wird die Nr. gestrichen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungsvorschriften über den im Land Berlin bestehenden Zwang zur Verpackung des Kaffees und zur Entrichtung der Kaffeesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen (vgl. Absatz 1 Satz 1) zu erlassen.

§ 10

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Der § 8 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: Der Artikel VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats) und das Gesetz des Wirtschaftsrats zur Änderung des Artikels VIII

(Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 21. Oktober 1948 (WiGBI. S. 101),

2. für das frühere Land Baden:

Das Landesgesetz über die Einführung der Kaffeesteuer vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2),

3. für das frühere Land Württemberg-Hohenzollern:

Der Artikel V (Kaffeesteuer) des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948 S. 65) und die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 27. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948, S. 159),

4. für das Land Rheinland-Pfalz:

Die Landesverordnung über die Erhebung einer Kaffeesteuer vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 Teil I S. 40),

5. für den bayerischen Kreis Lindau:

Die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 2. Juli 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 50) und die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über Verbrauchsteuern vom 30. November 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 84).

(3) Es bleiben in Kraft:

Die auf Grund des § 2 Abs. 3 des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels VIII vom 21. Oktober 1948 (WiGBI. S. 101) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Steuersätzen für Kaffeeauszüge (Kaffee-Extrakte) und für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee.

Bonn, den 14. April 1953

Ollenhauer und Fraktion